

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die „TRALOPPO“-Pferdewetten

Januar 2010

Präambel

- P1 Ziele der Vermittlung von Pferdewetten im Umfeld eines staatlichen Glücksspielanbieters sind:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Wettangebot zu begrenzen und den natürlichen Wetttrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Wetten zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spieler- und Wetterschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Wetten ordnungsgemäß durchgeführt, die Wetter vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Wetten verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P2 In Ansehung dieser Ziele werden die „TRALOPPO-Pferdewetten“ zu den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt.
- P3 Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1 Die „TRALOPPO“-Pferdewetten (nachfolgend: „TRALOPPO-Wetten“) werden von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet) für den Hamburger Renn-Club e.V. (im Folgenden als „HRC“ bezeichnet) und den HTZ Hamburger Trab-Zentrum e.V. (im Folgenden als „HTZ“ bezeichnet) durchgeführt. Veranstalter der TRALOPPO-Wetten ist der jeweilige Veranstalter des Rennens (Wettereignisses). Das Unternehmen ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Unternehmen die TRALOPPO-Wetten durchzuführen.
- 1.2 Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.3 Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Wettannahmestellen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Wetttrunden der TRALOPPO-Wetten sind allein die „Vorschriften für den Wettbetrieb“ einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend, soweit diese Teilnahmebedingungen keine anders lautende Regelung enthalten.
- 2.2 Von den „Vorschriften für den Wettbetrieb“, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, oder diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen, die auf nicht mehr geltenden „Vorschriften für den Wettbetrieb“ oder Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Wetter erkennt die „Vorschriften für den Wettbetrieb“ einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen und diese Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Wettscheines (auch in Barcode-Form) bei der Wettannahmestelle als verbindlich an.
- 2.4 Die „Vorschriften für den Wettbetrieb“ und die Teilnahmebedingungen sowie evtl. Sonderbedingungen sind in den Wettannahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der „Vorschriften für den Wettbetrieb“ und der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.6 Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TRALOPPO-Wetten

- 3.1 Es werden wöchentlich in der Regel 2 Wettpläne mit Wetten auf Pferderennen angeboten, in der Regel von Montag bis Donnerstag und von Freitag bis Sonntag (Wetttrunde). Die Veranstalter können auch Kombinationen aus Pferdewetten anbieten. Wöchentlich werden 2 Kombinationswetten („TRALOPPO-Rennen“) angeboten, in der Regel am Donnerstag und Sonntag. Ein Wettereignis kann nur nach Beginn der Laufzeit des Wettplans bewettet werden, in welchem es angeboten wird.
- 3.2 Für jedes der aufgeführten Wettereignisse gibt das Unternehmen den von dem Veranstalter festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
- 3.3 Die Wetttage für die TRALOPPO-Wetten werden durch den jeweiligen Wettplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wetttrunde umfassen, wodurch eine tägliche Wettteilnahme ermöglicht werden kann.
- 3.4 Der Veranstalter kann die in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ beschriebenen Wetten anbieten, insbesondere Siegwetten, Platzwetten, Zweierwetten, Dreierwetten und Viererwetten.
- 3.5 Gegenstand einer kombinierten Wette, insbesondere eines „TRALOPPO-Rennens“, ist die Vorhersage des Ausgangs mindestens eines Wettereignisses (Rennen), für das/die Vorhersagen für mindestens zwei unterschiedliche Wettarten (siehe Tz 3.4) getroffen werden. Mindestens ein Wettereignis pro Wetttrunde kann nur im Rahmen einer Kombinationswette bewettet werden.
- 3.6 Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt V.
- 3.7 Die Zweierwette, Dreierwette und Viererwette können jeweils auch als System angeboten werden.
- 3.8 Ist eine Viererwette Teil eines „TRALOPPO-Rennens“, so kann der Veranstalter für den Einsatz und den Gewinn auch die Teilnahme in von ihm bestimmten Bruchteilen zulassen, deren Höhe in der Wettannahmestelle bekannt gemacht wird.
- 3.9 Die Einzelheiten der möglichen Vorhersagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen gemäß Tz 2.4 bekannt gegeben.
- 3.10 Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- 3.11 Der Wettplan kann die jeweils aktuellen Totalisatorquoten und/oder eine Expertenquote enthalten. Er wird vom Unternehmen in den Wettannahmestellen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- 3.12 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von Wettereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Wettgeheimnis

- 4.1 Das Unternehmen und der Veranstalter wahren das Wettgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Wetters nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens und der Veranstalter bleiben hiervon unberührt.

II. Voraussetzungen für die Wettteilnahme, Wetteinsatz, Teilnahme mittels Wettschein, Annahmeschluss, Wettquittung

- E1 Ein Wetter kann an den TRALOPPO-Wetten teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages abgibt.
- E2 Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Wettquittung.

E3	Der Wettvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Wetter und dem Veranstalter zustande.	7.7	Die Höhe der Servicegebühr geht aus der Gebührenzusammenstellung hervor, die in den Wettannahmenstellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.
5.	Voraussetzungen für die Wettteilnahme	7.8	Der Wetter hat den Wetteinsatz und die Servicegebühr gegen Erhalt der Wettquittung zu zahlen.
5.1	Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Wettteilnahme zugelassenen Wettscheinen (auch in Barcode-Form) möglich.	8.	Annahmeschluss, Änderungen und Sperren von Wettscheinen
5.2	Die Teilnahme an den TRALOPPO-Wetten wird von den zugelassenen Wettannahmestellen des Unternehmens vermittelt.	8.1	Für jedes Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
5.3	Die Wettteilnahme Minderjähriger ist ausgeschlossen.	8.2	Der Annahmeschluss für einen Wetttauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Wetter ausgewählten Wettereignisses, das als erstes stattfindet.
5.4	Die Wettteilnahme nach § 8 GlüStV gesperrter Personen ist ausgeschlossen. Die Wettteilnahme von nach Tz 17.4 ff. ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.	8.3	Wettscheine, bei denen <ul style="list-style-type: none"> - der Annahmeschluss für ein Wettereignis, - der maximale Wetteinsatz auf eine Vorhersage, eine Systemwette oder einen Wettschein, überschritten ist oder - die abgegebene Vorhersage, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde oder - die abgegebene Vorhersage ein abgesagtes Wettereignis enthält, werden zurückgewiesen.
5.5	Die TRALOPPO-Wetten richten sich ausschließlich an volljährige und nicht gesperrte Personen, d.h. Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Wettverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.	8.4	Das Unternehmen behält sich vor, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Wettplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
5.6	Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.	8.5	Ferner können Wetten auch über einen längeren Zeitraum und die Wettannahme in einzelnen Wettannahmestellen gesperrt werden.
5.7	Der Wetter erklärt mit Abgabe des Wettauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.	8.6	Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge - soweit später die Voraussetzungen der Tz 10.4 erfüllt werden - bzw. bereits abgeschlossene Wettverträge eines Wettplans unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln gemäß Tz 13.1 ff., unberührt.
5.8	Die Inhaber und das in den Wettannahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Wettteilnahme an den TRALOPPO-Wetten ausgeschlossen.	9.	Wettquittung
6.	Teilnahme mittels Wettschein	9.1	Nach Einlesen des Wettscheins und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle und von dieser zum Veranstalter wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten bei dem Unternehmen sowie bei dem Veranstalter von der Geschäftsstelle eine Wettquittungsnummer vergeben.
6.1	Jeder Wettschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.	9.2	Die Wettquittungsnummer dient der Zuordnung der Wettquittung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten.
6.2	Für die Wahl des richtigen Wettscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Wetter allein verantwortlich.	9.3	In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Wettquittung in der Wettannahmestelle.
6.3	Der Wetter hat auf dem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge eindeutig zu kennzeichnen.	9.4	Die Wettquittung enthält als wesentliche Bestandteile <ul style="list-style-type: none"> - die vom Wetter gewählten Wettereignisse mit den dazugehörigen Vorhersagen, - bei der Systemwette die Systembezeichnung, - den Wetteinsatz ohne Servicegebühr pro Vorhersage („Einsatzbetrag“), - das Abgabedatum mit Uhrzeit, - das Datum und den Ort des Wettereignisses, - den Gesamtwetteinsatz inkl. Servicegebühr („Gesamtbetrag“), - die von der Geschäftsstelle vergebene Wettquittungsnummer, - die Kundenkartennummer.
6.4	Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Wetteinsatzes, für die gewählten kombinierbaren Wetten sowie zur Wahl eines Systems.	9.5	Der Wetter hat sofort nach Erhalt die Wettquittung dahingehend zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> - die auf der Wettquittung abgedruckten Vorhersagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen (siehe Tz 6.6) denen des Wettscheines entsprechen, - die zu den einzelnen Vorhersagen zugehörigen Wettereignisse richtig wiedergegeben sind, - die Systembezeichnung richtig wiedergegeben ist, - das Datum und der Ort des Wettereignisses richtig wiedergegeben sind, - der Gesamtwetteinsatz inkl. der Servicegebühr richtig ausgewiesen ist, - die Wettquittung eine Wettquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist, - die korrekte Kundenkartennummer abgedruckt ist.
6.5	Die Kennzeichnungen müssen durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkte jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen.		
6.6	Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheines zur manuellen Korrektur durch den Wetter oder es wird auf Wunsch des Wetters mittels der technischen Einrichtungen des Wettannahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Wettannahmestelle vorgenommen. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitung eines Wettscheins in Barcode-Form nicht möglich ist.		
6.7	Auch wenn die Korrektur von der Wettannahmestelle vorgenommen wird, gilt die Vorhersage als Angebot des Wetters auf Abschluss eines Wettvertrages.		
6.8	Informationen über die TRALOPPO-Wetten gibt das Unternehmen im JackPoint sowie in einer Broschüre, die in jeder Wettannahmestelle erhältlich ist, und im Internet bekannt.		
7.	Wetteinsatz, Servicegebühr und Höchstgrenzen		
7.1	Der Wetteinsatz ist in den Vorschriften für den Wettbetrieb geregelt.		
7.2	Der Gesamteinsatz für eine Systemwette (mehrere Vorhersagen innerhalb derselben Wette) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Wettschein angekreuzten Wetteinsatzes pro Vorhersage mit der Gesamtanzahl der in der Systemwette enthaltenen einzelnen Vorhersagen.		
7.3	Der Gesamteinsatz für eine kombinierte Wette aus mehreren Wettarten errechnet sich aus der Addition des auf dem Wettschein angekreuzten bzw. vorgegebenen Wetteinsatzes pro kombinierter Wette.		
7.4	Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Wettscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Vorhersagen abgegeben werden kann.		
7.5	Der Wetteinsatz für eine Systemwette bzw. für einen Wettschein ist auf € 1.500,- begrenzt.		
7.6	Für jeden eingelesenen Wettschein (auch in Barcode-Form) erhebt das Unternehmen eine Servicegebühr.		

9.6	Ist die Wettquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Wettquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Wettquittungsnummer, ist der Wetter berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der Wettquittung zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten, spätestens jedoch - bis zum Geschäftsschluss der Wettannahmestelle oder - bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Wettauftrages. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Wettannahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Wetter gegen Rückgabe der Wettquittung seinen Wetteinsatz nebst Servicegebühr zurück.	10.13	Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen für den Veranstalter den jeweiligen Wetter von der Wettteilnahme ausschließen und kann der Veranstalter von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
9.7	Macht der Wetter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrages die beim Unternehmen auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und die beim Veranstalter abgespeicherten Daten maßgebend (siehe Tz 10.6).	10.14	Der Wetter verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. der Veranstalter vom Wettvertrag zurückgetreten ist.
9.8	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.	10.15	Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Wettvertrages bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch den Veranstalter ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Tz 10.14 - in der Wettannahmestelle bekannt zu geben, in der der Wetter sein Vertragsangebot abgegeben hat.
III. Wettvertrag		10.16	Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, so kann der Wetter die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Servicegebühr gegen Rückgabe der Wettquittung geltend machen.
10.	Abschluss und Inhalt des Wettvertrages	10.17	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.
10.1	Der Wettvertrag wird zwischen dem Veranstalter und dem Wetter abgeschlossen, wenn der Veranstalter das vom Wetter unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages nach Maßgabe der Tz 10.4, Tz 10.6 und Tz 10.7 annimmt.	11.	Kundenkarte
10.2	Der Wetter verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch den Veranstalter angenommen wurde.	11.1	Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Wettannahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.
10.3	Die Teilnahme ist nur unter Verwendung (Einlesen) der vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte zulässig.	11.2	Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.
10.4	Der Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn	11.3	Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben:
	- die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses) gesichert ist und		- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
	- die übertragenen Daten bei dem Veranstalter aufgezeichnet und auswertbar sind.		- verwendete Künstlernamen, Aliasnamen;
10.5	Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Wettvertrag nicht zustande.		- Spielernamen;
10.6	Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die bei der Geschäftsstelle auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und bei dem Veranstalter aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Tz 10.4).		- Geburtsdatum;
10.7	Abweichend hiervon sind ggf. die in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ aufgeführten Fälle für den Inhalt des Wettvertrages zu berücksichtigen.	11.4	- Geburtsort;
10.8	Die Wettquittung dient als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und die entrichtete Servicegebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.	11.5	- Anschrift;
10.9	Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Tz 16.11 zu verfahren, bleibt unberührt.	11.6	- Anrede;
10.10	Der Veranstalter ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.		- Passwort;
10.11	Darüber hinaus kann gegenüber dem Wetter aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.	11.6	- Antwort auf Sicherheitsfrage.
10.12	Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn		Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.
	- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder	11.4	Die Kundenkarte Typ 1 kann für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Erhalt für die Wettteilnahme verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wettteilnahme nur noch mit der Kundenkarte Typ 2 möglich.
	- gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.3, Tz 5.4, Tz 5.6 und Tz 5.8) verstoßen wurde.	11.5	Bei der Wettteilnahme wird eine Zuordnung der Wettauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Wetters vorgenommen.
		11.6	Das Unternehmen darf diese Daten im Rahmen der Maßnahmen zur Spiel- und Wettsuchtprävention verarbeiten, insbesondere speichern, auswerten und abgleichen.
		IV. Haftungsbestimmungen	
		12.	Umfang und Ausschluss der Haftung
		12.1	Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Wettannahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b BGB für wetttypische Risiken ausgeschlossen.
			Wetttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Wetter besteht.
		12.2	Tz 12.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wetttypischen Risiken stehen.
			Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wetttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Wetter sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung

	solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).	13.6	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.
	Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	14.	Auswertung
12.3	Die Haftungsbeschränkungen der Tz 12.1 und Tz 12.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	14.1	Grundlage für die Gewinnermittlung sind die bei der Geschäftsstelle auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium und die bei dem Veranstalter abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in den „Vorschriften für den Wettbetrieb“ niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Rennergebnisse.
12.4	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.	14.2	Die Auswertung erfolgt bei den TRALOPPO-Wetten aufgrund der Ergebnisse der vom Wetter ausgewählten Wettereignisse.
12.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.	15.	Errechnung der Gewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit, Gewinnermittlung
12.6	Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.	15.1	Für die Errechnung der Gewinne der TRALOPPO-Wetten gelten die „Vorschriften für den Wettbetrieb“.
12.7	Das Unternehmen haftet außerdem nicht für Schäden, deren Entstehen der HRC, der HTZ oder der Veranstalter zu vertreten haben, soweit das Unternehmen dies nicht (mit-)verschuldet hat.	15.2	Es besteht bei jeder Wetteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der Servicegebühr.
12.8	In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 12.4 bis Tz 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Wetteinsatz und die Servicegebühr gegen Rückgabe der Wettquittung erstattet.	15.3	Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns hängt bei den TRALOPPO-Wetten von der gewählten Wettform (Normal- oder Systemwette), der Anzahl der an den Wettereignissen teilnehmenden Pferde und deren Kondition sowie weiteren Faktoren ab, z. B. dem Jockey/Fahrer und der Bodenbeschaffenheit.
12.9	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Wettannahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.	15.4	Ein Gewinn liegt vor, wenn die Vorhersage hinsichtlich des Ausgangs des vom Wetter ausgewählten Wettereignisses im Rahmen seiner Wette richtig ist.
12.10	Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.	15.5	Der Veranstalter schüttet in jedem TRALOPPO-Rennen (s. Tz 3.1 und Tz 3.5) jeweils eine garantierte Gewinnsumme aus, welche zu gleichen Teilen auf die Gewinner entfällt. Gibt es in einem TRALOPPO-Rennen keinen Gewinner, wird die garantierte Gewinnsumme dieses Rennens der des nächsten TRALOPPO-Rennens zugeschlagen. Die Höhe der garantierten Gewinnsumme des jeweiligen TRALOPPO-Rennens wird in den Wettannahmestellen bekannt gegeben.
12.11	Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.		VI. Gewinnauszahlung
12.12	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.	16.	Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen
12.13	Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.	16.1	Der Wetter kann mittels hinterlegter Anweisung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Wettannahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 16.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene inländische Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 16.3) werden sollen.
	V. Gewinnermittlung	16.2	Die Auszahlung auf die vom Wetter gemäß Tz 16.3 oder Tz 16.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.
13.	Ermittlung und Wertung der Wettereignisse	16.3	Hat sich der Wetter für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so wird der Gewinn
13.1	Für die Ermittlung und Wertung der Ergebnisse der TRALOPPO-Wetten gelten die „Vorschriften für den Wettbetrieb“.		- nach Tz 16.5 ff. behandelt oder
13.2	Bei der Viererwette wird die Wette in dem Fall, dass eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt wurde, als (Ersatz-)Dreierwette gewertet. Die anderen Pferde, auf die der Wetter gewettet hat, rücken innerhalb der (Ersatz-)Dreierwette jeweils auf den aufgrund des Nichtstarts frei gewordenen höheren Vorhersageplatz auf.		- 28 Tage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wetttauftrags, in dem er angefallen ist, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er den Gewinn nicht nach Maßgabe der Tz 16.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde.
	Die Einsätze auf Viererwetten mit einem Nichtstarter werden einem gesonderten Fonds zugeführt, aus welchem die Gewinne für die Ersatzdreierwetten ausgezahlt werden.	16.4	Hat sich der Wetter nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne
	Starten mehr als eins der Pferde, auf die der Wetter gewettet hat, nicht, so erhält der Wetter seinen Wetteinsatz und ggf. die Servicegebühr (siehe Tz 13.4) auf Antrag zurück.		- unter € 10.000,- gemäß der Tz 16.5 ff. behandelt;
13.3	Umfasst eine kombinierte Wette dadurch, dass Wettereignisse gesperrt oder einer Rückabwicklung der Wetten zugeführt werden, weniger als zwei Wettereignisse, deren Wetteinsätze nicht zurückgezahlt wurden, wird die verbleibende Teilwette wie eine Einzelwette behandelt.		- ab € 10.000,-
13.4	Bei der Systemwette und der kombinierten Wette wird die Servicegebühr nur dann erstattet, wenn alle Wetteinsätze des betreffenden Wetttauftrags zurückzuzahlen sind.		- nach Tz 16.5 ff. behandelt oder
13.5	Die Auszahlung der zu erstattenden Wetteinsätze und Servicegebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe Tz 16.1 ff.).		- falls der Wetter sie nicht binnen 28 Tagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wetttauftrags, in dem sie angefallen sind, nach Tz 16.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, ohne schuldhaftes Zögern auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Wetter neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder
			- falls der Wetter nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wetttauftrags, in dem sie angefallen sind, falls der Wetter eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen.
			Ansonsten verfällt der Gewinn.
		16.5	Gewinnansprüche sind unter Vorlage der Wettquittung, die insbesondere die vollständige Wettquittungsnummer

- enthalten muss, in einer Wettannahmestelle oder in der Geschäftsstelle des Unternehmens geltend zu machen.
- 16.6 Ist die Wettquittungsnummer der Wettquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle oder beim Veranstalter gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 16.7 War die Unvollständigkeit der Wettquittungsnummer für den Wetter nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle oder beim Veranstalter gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Wetter die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Servicegebühr gegen Rückgabe der Wettquittung geltend machen.
- 16.8 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Wettquittung ausgezahlt oder überwiesen.
- 16.9 Auf einer Wettquittung insgesamt erzielte Gewinne ab € 1.000,- werden gegen Rückgabe der Wettquittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung unverzüglich durch die Geschäftsstelle überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Wettannahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.
- 16.10 Auf einer Wettquittung insgesamt erzielte Gewinne unter € 1.000,- werden durch jede Wettannahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Wettquittung ausgezahlt; sie werden dort bis 13 Wochen nach dem jeweils letzten Wettereignis eines Wettauftrags zur Abholung bereitgehalten, und zwar ab dem nächstfolgenden Werktag nach dem letzten Wettereignis des Wettauftrags in der Regel ab jeweils 10.00 Uhr.
- 16.11 Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Wettquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Wettquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Wettquittung zu prüfen.
- 16.12 Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- 16.13 Erfolgt die Gewinnauszahlung nach Tz 16.5 ff. und bestehen Zweifel an der Berechtigung des Vorlegenden im Sinne der Tz 16.11, so leistet das Unternehmen an den Inhaber der Kundenkarte.
- VII. Spielersperre, Spiel- und Wetteinsatzlimit, Datenschutz**
- 17. Spielersperre/Spiel- oder Wettausschluss**
- 17.1 Das Unternehmen beteiligt sich an dem Sperrsystem nach § 8 GlüStV.
- 17.2 Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 17.3 Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
- dass die betreffende Person
- spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spiel- oder Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 17.4 Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten TRALOPPO-Wetten ausschließen lassen.
- 17.5 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss gilt nur für die personalisierte Spiel- und Wettteilnahme. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten.
- 17.6 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; der Spiel- oder Wettausschluss kann zusätzlich im Internet oder über den JackPoint beantragt werden. Das Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen:
- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen;
 - Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen;
 - Geburtsdatum;
 - Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.
- 17.7 Das Unternehmen ist berechtigt, die für die Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.
- 17.8 Die Spielersperre bzw. der Spiel- oder Wettausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spiel- oder Wettausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.
- 17.9 Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses ist unbegrenzt.
- 17.10 Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre 12 Monate und für den Spiel- oder Wettausschluss 3 Monate ab ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit die Aufhebung der Spielersperre bzw. des Spiel- oder Wettausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen.
- 17.11 Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten einer Spielersperre bzw. eines Spiel- oder Wettausschlusses unverzüglich schriftlich, sofern der Antrag schriftlich erfolgte.
- 18. Spiel- und Wetteinsatzlimit**
- 18.1 Der Teilnehmer in der personalisierten Spiel- oder Wettteilnahme kann für sich ein Spiel- und Wetteinsatzlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Die Aufhebung eines Spiel- und Wetteinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- 18.2 Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spiel- und Wetsuchtprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spiel- und Wetteinsatzlimit festzulegen. Das maximale Spiel- und Wetteinsatzlimit ist in den Wettannahmestellen einsehbar.
- 18.3 Legt das Unternehmen ein maximales Spiel- und Wetteinsatzlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Teilnehmer in der personalisierten Spiel- oder Wettteilnahme nach Tz 18.1 bestimmte Spiel- und Wetteinsatzlimit.
- 18.4 Ein Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt nur für die personalisierte Spiel- oder Wettteilnahme.
- 18.5 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt umfassend für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten und für alle Vertriebswege.
- 18.6 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit gilt pro Limitzeitraum unabhängig von Spieleinsätzen bestehender Abonnementspielverträge.
- 18.7 Das Spiel- und Wetteinsatzlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spiel- und Wetteinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.
- 18.8 Wird mit einem Spiel- oder Wettantrag das Spiel- und Wetteinsatzlimit überschritten, so wird der gesamte Spiel- oder Wettantrag vom Unternehmen nicht angenommen.
- 19. Datenschutz**
- 19.1 Die personenbezogenen Daten des Wetters werden vom Unternehmen verarbeitet, insbesondere gespeichert. Ebenso werden die Wettantragsdaten und die sonst nach diesen Teilnahmebedingungen anzugebenden Daten verarbeitet, insbesondere

gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf das Unternehmen auch die Daten des Wetters, welche es von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.

19.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers oder Wetters aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet werden.

19.3 Soweit erforderlich erklärt der Wetter sein Einverständnis zu den in Tz 19.1 und Tz 19.2 genannten Maßnahmen durch die Wettteilnahme.

19.4 Der Wetter kann sein Einverständnis zu den Maßnahmen nach Tz 19.2 jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Wetter für die Spiel- und Wettteilnahme gesperrt, soweit hierfür eine Identifizierung des Wetters erforderlich ist.

VIII. Erlöschen von Ansprüchen

20.1 Alle Ansprüche aus der Wettteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Wettereignis des Wettauftrags gerichtlich geltend gemacht werden.

20.2 Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Wetteinsätzen oder Servicegebühren gegen das Unternehmen sowie seine Wettannahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Wettereignis des Wettauftrags gerichtlich geltend gemacht werden.

20.3 Tz 20.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

IX. Inkrafttreten

21. Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am 4. Januar 2010 beginnende Wettrunde.

LOTTO Hamburg GmbH



Spielen/Wetten kann süchtig machen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.
Helpline Glücksspielsucht: 0800 -137 27 00 · www.spielen-ohne-sucht.de
Spiel-/Wettteilnahme erst ab 18 Jahren.